

61. Kann eine Ablehnung gemäß §. 24 St. P. O. auch gegen Geschworene stattfinden?

St. P. O. §§. 24. 282—285. 377 Ziff. 1, 2.

I. Straffenat. Ur. v. 1. November 1888 g. D. Rep. 2063/88.

I. Schwurgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Die gerügte Verletzung der §§. 376. 377 Ziff. 1, 2. 279. 24 St. P. O. liegt nicht vor.

Wenn der Angeklagte einen Geschworenen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen will, so steht ihm hierfür der durch §§. 282 bis 285 St. P. O. vorgezeichnete Weg offen. Ablehnungsgesuche im Sinne des §. 24 St. P. O. sind auf Richter und Schöffen beschränkt, wie sich aus der Thatfache ergibt, daß im dritten Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung, betreffend die „Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen“, der die gesetzlichen Ausschließungsgründe bezüglich der Richter normierende §. 22 durch den nachfolgenden §. 32 ausdrücklich auf die Geschworenen ausgedehnt wird, während dies bezüglich des §. 24 nicht der Fall ist. Auch die Vergleichung von §. 377 Ziff. 1. 2 mit Ziff. 3 ebenda führt zu gleichem Resultate, indem die Folgen der dort unter Ziff. 1 und 2 angeführten Gesetzesverletzungen nach dem ausdrücklichen Wortlaute

des Gesetzes sowohl bezüglich der Richter und Schöffen, als der Geschworenen Platz greifen, während die Konsequenzen einer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ausdrücklich auf Richter und Schöffen beschränkt sind.

Wenn Angeklagter von seinem Ablehnungsrechte schon vor Ziehung des als befangen bezeichneten Geschworenen erschöpfenden Gebrauch machte, so hat er dies lediglich sich selbst zuzuschreiben. Die Möglichkeit, durch Vorbehalt mindestens einer Ablehnung sich gegen die Beteiligung des für befangen gehaltenen Geschworenen zu sichern, stand ihm offen, und wenn er von derselben keinen Gebrauch machte, erscheint er nicht beschwert.